

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-07/Th

22.08.2018

Vereinbarkeit der Übermittlung von Daten zu Alters- und Ehejubiläen nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Inkrafttreten der DSGVO gab es Nachfragen von ehrenamtlichen Bürgermeistern und Ortsbürgermeistern in Bezug auf die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten zu Alters- und Ehejubiläen im Sinne des § 50 Abs. 2 BMG.

So bestehen offenbar teilweise rechtliche Bedenken in einigen kommunalen Verwaltungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Weitergabe bestimmter Daten an die ehrenamtlichen Bürgermeister oder Ortsbürgermeister nach Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018.

Auch seit dem Inkrafttreten der DSGVO ist die Datenweitergabe an die haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister weiterhin zulässig, vgl. dazu die Ausführungen in unserem E-Mail-Rundschreiben vom 17.10.2017.

Gemäß Art. 6 DSGVO ist für eine Datenübermittlung eine Rechtsgrundlage erforderlich. Diese Rechtsgrundlage besteht vorliegend in § 50 Abs. 2 BMG, der folgendes regelt:

„(2)¹ Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

- 1. Familienname,*
- 2. Vornamen,*
- 3. Doktorgrad,*
- 4. Anschrift sowie*
- 5. Datum und Art des Jubiläums.*

² Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.“

Insoweit können die haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister auf der Basis von § 50 Abs. 2 BMG über die Altersjubiläen durch die Meldeämter der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden informiert werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter